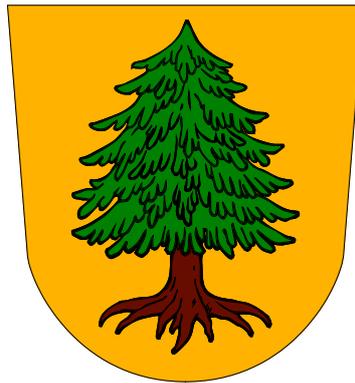


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 4 / 2024



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 10.04.2024

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2024 – Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2024 – Bekanntmachungshinweis

Satzung zur Änderung der Ferienbetreuungsgebührensatzung - Grundschule

Hausordnung für das Vereinsheim Schönau (Vereinsheimordnung Schönau - VHO)

Bekanntmachung: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplans „Mitterweg II“ durch Deckblatt 1
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der
Innenentwicklung)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2024 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.03.2024, Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 VS ZWIG, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 12.03.2024 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 13.03.2024 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2024 ausgefertigt und am 19.03.2024 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2024 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltssatzung 2024)

Vom 13.03.2024

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **261.000 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **205.000 €**
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Der ungedeckte Finanzbedarf wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **46.000 €** festgesetzt und gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) durch Umlage gegenüber der Stadt Viechtach erhoben (**Verbandsumlage**).
- (2) Die Verbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Verbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

§ 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **43.000 €** festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2024** in Kraft.

Viechtach, 13.03.2024

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Franz Wittmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2024 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 12.03.2024 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 13.03.2024 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2024 ausgefertigt und am 19.03.2024 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2024 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltssatzung 2024)

Vom 13.03.2024

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	947.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.000 €
ab.	

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **571.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **197 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.900 €** festgesetzt:

Mitgliedsgemeinde	Zahl der Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Mitgliedsgemeinde
Stadt Viechtach	122 Verbandsschüler	2.900 €	353.800 €
Gemeinde Kollnburg	42 Verbandsschüler	2.900 €	121.800 €
Gemeinde Prackenbach	33 Verbandsschüler	2.900 €	95.700 €

- (3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

§ 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **157.000 €** festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2024** in Kraft.

Viechtach, 13.03.2024

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule

Vom 09.04.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule - FBGS-GS) vom 03.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl „35,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl „28,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „10,00“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 09.04.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Hausordnung für das Vereinsheim Schönau (Vereinsheimordnung Schönau – VHO)

Vom 09.04.2024

Die Stadt Viechtach ist Eigentümerin des Vereinsheims Schönau, Schönau 25, 94234 Viechtach. Ihr steht das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung dem Veranstalter zusteht.

Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Dem Personal oder den Beauftragten der Stadt Viechtach, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

I. Allgemeines

- (1) Das Vereinsheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach und war das ehemalige Schulhaus der Altgemeinde Schönau. Es dient als Vereinsheim seit Anfang der 1970er insbesondere der Durchführung gesellschaftlicher, gemeinsamer Aktivitäten. Zu diesem Zweck stehen die öffentlichen Räume allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen aus der Region zur Verfügung. Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (2) Die Hausordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem dazugehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Hausordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals an.
- (3) Um eine geregelte Benutzung sicherzustellen, kann für das Vereinsheim ein Belegungsplan aufgestellt werden, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung entscheidet der erste Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Die Benutzung des Vereinsheims bedarf der Erlaubnis.
- (5) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Eine gewerbliche oder wettbewerbsrelevante Nutzung des Vereinsheims ist nicht zulässig.
- (7) Der Verkauf von Speisen und Getränken zu gewerblichen Zwecken, sowie zur privaten Gewinnerzielung ist nicht gestattet. Werden Speisen und Getränke angeboten, ist darauf zu achten, diese vorrangig von lokalen, regionalen Betrieben zu beziehen.

II. Benutzungsordnung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Nutzung oder Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandung erhoben wird, gelten die zur Benutzung überlassenen Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude, an eigenen oder fremden Außen- und Nebenanlagen und den Verlust an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten, oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder sonstiger Nutzung entstanden sind. Schadenersatz ist zu leisten. In besonderen Fällen kann die Stadt Viechtach eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire abgespielt werden, sind diese durch den Benutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Über die Anbringung von Dekoration hat sich der Benutzer vorher mit dem Eigentümer zu verständigen. Das Bekleben, sowie das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben, Bohrungen usw. an Türen, Fußboden, Glasflächen sowie an den Wänden etc. ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Besucherhöchstzahl von 200 Personen darf nicht überschritten werden.
- (7) Übernachtungen nach Ende der Veranstaltung sind nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf seine Teilnehmer, Gäste oder Besucher einzuwirken, die Straße im Bereich des Vereinsheims für die Nutzung der Anwohner frei zu halten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung des Gebäudes erlaubt. Behinderungen des Verkehrs an der öffentlichen Straße sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkmöglichkeiten zu vermeiden.
- (9) Die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen des Lärmschutzes (Nachtruhe) gegenüber den Anwohnern des Vereinsheims sind uneingeschränkt zu beachten. Bei Überschreitung des Lärmpegels behält sich die Stadt Viechtach das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatzansprüche treffen den Veranstalter.
- (10) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der angefallene Müll innerhalb des Gebäudes sowie im Außenbereich auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Reinigung der genutzten Räume sowie des Außenbereiches erfolgt durch den Nutzer/Veranstalter. Für Abfälle sind vom Veranstalter geeignete Behälter zur Verfügung zu stellen. Der Reinigungszeitpunkt sowie die Verwendung der Reinigungsmittel und Geräte sind mit dem Beauftragten der Stadt Viechtach abzustimmen. Ferner sind Tische und Stühle zu reinigen, Fenster und Türen sind zu schließen. Sämtliche benutzte Räume inklusive der Toiletten sind nass zu reinigen. Das benutzte Geschirr, die Gläser, das Besteck etc. sind zu spülen und aufzuräumen.¹ Bei Großveranstaltungen erfolgt die Reinigung auf Kosten des Veranstalters mit eigenem Personal oder durch ein von der Stadt Viechtach beauftragtes Reinigungsunternehmen.
- (11) Stühle und Tische sind nach dem aushängenden Plan im Lagerraum einzuräumen. Tische und Stühle dürfen nicht außer Haus gebracht werden.
- (12) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen. Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Stadt Viechtach.

¹ Das Geschirr, die Gläser und das Besteck befindet sich im Eigentum der Schönauer Vereine.

- (13) Vereine sind dazu verpflichtet, nach ihren Übungsstunden oder sonstiger Nutzung die jeweiligen Räume besenrein zu verlassen.
- (14) Das Hausrecht wird vom Eigentümer des Hauses und dessen Beauftragten wahrgenommen. Ein grober Verstoß gegen die Hausordnung kann die sofortige Beendigung der Veranstaltung nach sich ziehen.
- (15) In allen Räumen des Vereinsheims ist das Rauchen nicht gestattet. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater o. ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- (16) Die überlassenen Räume dürfen während der Veranstaltung oder sonstiger Nutzung nicht verschlossen werden.
- (17) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung oder sonstiger Nutzung ungehindert passierbar sein. Die Türen zu den Fluchtwegen, Feuermelder sowie Feuerlöscher dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden.
- (18) Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.
- (19) Ohne die Zustimmung der Stadt Viechtach dürfen keine Veränderungen in den Räumen und anderen Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- (20) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist zu achten.
- (21) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (22) Fundgegenstände sind bei der Stadt Viechtach abzugeben. Für eine Garderobe übernimmt die Stadt Viechtach grundsätzlich keine Haftung.
- (23) Ab 22:00 Uhr müssen alle Fenster und Türen des Vereinsheims geschlossen bleiben, die Musikbeschallung ist auf Zimmerlautstärke zu halten. Veranstaltungen dürfen nur im Gebäudeinneren stattfinden. Gespräche im Freien sind nur in angemessener Lautstärke geduldet. Veranstaltungen im Freien sind separat anzumelden.
- (24) Für vom Veranstalter oder Nutzer mitgebrachtes Inventar übernimmt die Stadt Viechtach keine Haftung. Die Materialien, technischen Geräte und deren Einsatz müssen den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.
- (25) Nach Schluss der Veranstaltung oder Nutzung haben die Verantwortlichen für das Abschließen der Fenster und Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und Schlüsselverlust.
- (26) Bei besonderen Veranstaltungen hat die Stadt Viechtach als Vermieter das Recht, eine erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Schließung der Türen zu fordern.

- (27) Die öffentliche Ordnung in und vor dem Gebäude ist während der Veranstaltung und während der Abfahrt der Besucher und Gäste sicherzustellen.
- (28) Die Stadt Viechtach fordert die Veranstalter/Nutzer auf, auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser zu sorgen und auf eine ausreichende Belüftung hinzuwirken.
- (29) Die dem Veranstalter/Nutzer obliegenden Pflichten müssen am nächsten Tag bis spätestens 13:00 Uhr erfüllt sein. Die Frist kann in Absprache mit der Stadt Viechtach verlängert oder verkürzt werden. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt müssen alle Reinigungs-, Aufräum- und Abbauarbeiten innen und außen abgeschlossen sein.

III. Antragstellung, Genehmigung

- (1) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter/Nutzer tragen für die Einhaltung der Hausordnung die Verantwortung. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Vereinsheims ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung/Nutzung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.
- (2) Die Überlassung des Vereinsheims erfolgt nur auf Antrag. Die Überlassung erfolgt durch die Stadt Viechtach im Benehmen mit den Vorständen der Schönauer Vereine. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung/Nutzung hervorgehen. Der Antrag sollte rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Viechtach gestellt werden. Ein Antrag entfällt bei Veranstaltungen/Nutzungen von örtlichen Vereinen, soweit diese im Rahmen eines Belegungsplanes genehmigt sind.
- (3) Die Stadt Viechtach kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Die Überlassung des Vereinsheims erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung. Im Falle einer Überlassung des Vereinsheims haben die ursprünglichen Vereinsveranstaltungen des Belegungsplanes generell Vorrang. Bei Bedarf findet zur Dokumentation des Zustandes des Vereinsheims vor und nach der Veranstaltung/Nutzung eine Abnahme statt.
- (5) Die Stadt Viechtach koordiniert die Termine der Veranstaltungen/Nutzungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht. Dieses Zuweisungsrecht bestimmt sich aus der Nähe der Veranstaltung/Nutzung zu den Förderzwecken und -zielen. Die Stadt Viechtach behält sich das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, wenn das Gebäude für eigene Zwecke benötigt wird. Schadenersatzansprüche des Veranstalters/Nutzers an die Stadt Viechtach sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Für alle Schadenersatzansprüche, die der Stadt Viechtach wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter/Nutzer oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder der Veranstalter/Nutzer.
- (7) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der Verantwortliche der Stadt Viechtach oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

IV. Unkostenbeitrag

- (1) Grundsätzlich müssen alle Nutzer einen Unkostenbeitrag erbringen. Die Höhe des Unkostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1 zu Ziffer IV.
- (2) Der Unkostenbeitrag wird als Pauschalentgelt festgesetzt, wobei sämtliche Unterhaltungskosten abgegolten sind (Wassergebühr, Abwassergebühr, Strom, Reinigung usw.).
- (3) Die Kosten für Genehmigungen, wie GEMA, Gestattung, Sperrzeitverkürzung, hat der Veranstalter selbst zu tragen.
- (4) Die Stadt Viechtach ist berechtigt, eine zusätzliche Kautionshöhe in Höhe des voraussichtlichen Unkostenbeitrags zu erheben.
- (5) Der Unkostenbeitrag dient zur Deckung der tatsächlichen Selbstkosten für den Unterhalt und den Betrieb der Räumlichkeiten.

V. Sonstiges

- (1) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Stadt Viechtach (je nach Zuständigkeit der erste Bürgermeister oder Stadtrat).
- (2) Im Jahr 2024 wird über LEADER eine Ausstattung des Vereinsheims Schönau gefördert. Eine Änderung der Hausordnung, solange deren Zweckbindung vorliegt, mit der zuständigen LEADER-Stelle abzustimmen.

VI. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 09.04.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer IV

Der Unkostenbeitrag für das Vereinsheim Schönau beträgt

für	pro Nutzungstag
Vereine, Verbände und Institutionen mit Sitz in der Stadt Viechtach	0,00 €
Parteien und Wählergruppen	0,00 €
Pfarrgemeinde, Kindergärten und Schulen	0,00 €
Gemeindeglieder und auswärtige Mitglieder bei Vereinen mit Sitz in der Stadt Viechtach	25,00 €
Vereine, Verbände und Institutionen mit Sitz außerhalb der Stadt Viechtach	100,00 €
Unternehmen	200,00 €
Sonstige auswärtige Personen	200,00 €



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplans „Mitterweg II“ durch Deckblatt 1
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der
Innenentwicklung)**

**Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i.V.
mit § 13a BauGB);
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.
mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 beschlossen, den Bebauungsplan

„Mitterweg II“ Deckblatt 1

aufzustellen.

Im Rahmen einer Innenentwicklung werden Teilflächen der Flurnummer 162, 161 der Gemarkung Schlatzendorf als Baufläche ausgewiesen.

Der Planbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt unten dargestellt.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da folgende Grundvoraussetzungen dafür vorliegen:

- Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich der Stadt Viechtach
- Die Maßnahme dient der Nachverdichtung
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²

Es wird deshalb das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplans „Mitterweg II“ durch Deckblatt 1 in der Fassung vom 18.03.2024 in seiner Sitzung am 08.04.2024 gebilligt. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf vom 18.03.2024 des Bebauungsplans „Mitterweg II“ durch Deckblatt 1 wird in der Zeit vom

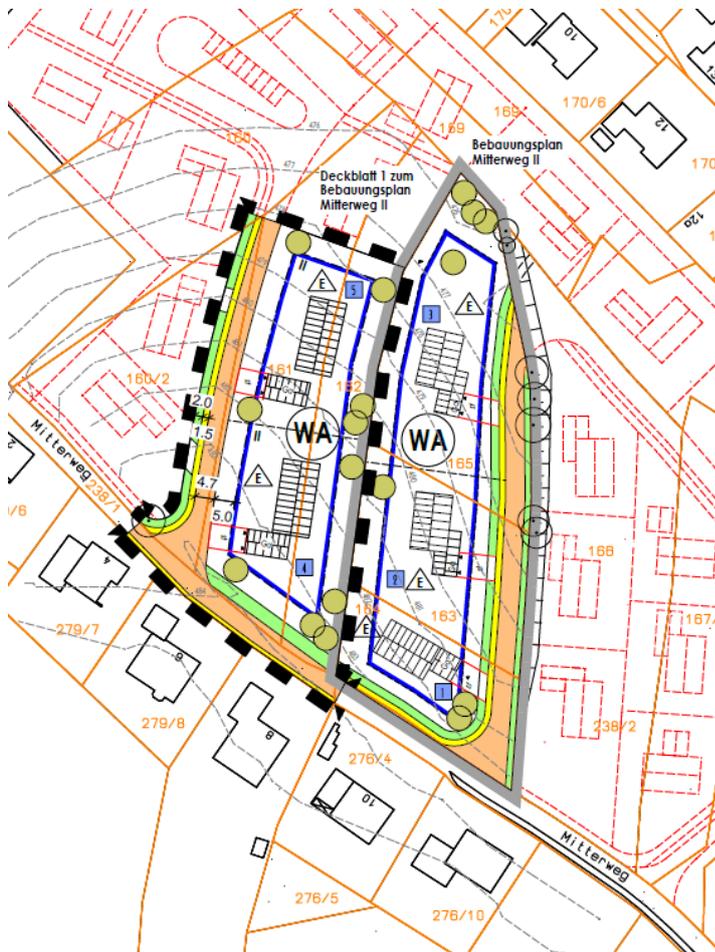
12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 09942/808-150,-140; rathaus@viechtach.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.



Viechtach, den 09.04.2024

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister